

Merkblatt zur Prüfung der Heimnotwendigkeit bei dauerndem Heimaufenthalt

Für die meisten Menschen, und vielleicht auch für Sie, ist es schönsten den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen.

Dem hat der Gesetzgeber an vielen Stellen Rechnung getragen.

Dabei haben Maßnahmen, die zu Hause erbracht werden, Vorrang vor Leistungen der Tages- und Nachtpflege und erst Recht vor der dauerhaften Unterbringung im Heim.

Aus diesem Grund wird Ihre Pflege im gewohnten Umfeld durch den Rhein-Kreis Neuss als Sozialhilfeträger und die dort tätige Pflegesachverständige unterstützt, damit Sie solange wie möglich zu Hause versorgt werden können.

Sofern eine Heimunterbringung unumgänglich ist, wird vor dem Einzug ins Heim geprüft ob dieser notwendig ist. Diese Prüfung ist auch dann notwendig, wenn Sie zunächst aus eigenen Mitteln den Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung finanzieren können.

Durch die hohen Kosten die mit einem Heimaufenthalt verbunden sind, sind viele Menschen nicht in der Lage die Pflege im Heim dauerhaft aus eigenem Einkommen zu finanzieren. In der Regel ist bereits nach kurzer Zeit das vorhandene Vermögen aufgebraucht, so dass dann Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt werden müssen.

Die Pflegekasse trifft eine Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit. Mit der Prüfung beauftragt sie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder andere unabhängige Gutachter. Im Gutachten des Medizinischen Dienstes wird vermerkt, ob eine vollstationäre Pflege für erforderlich gehalten wird. Allerdings ist die Einschätzung der Pflegekasse über die Notwendigkeit einer vollstationären Pflege für den Sozialhilfeträger nicht bindend.

Der Sozialhilfeträger muss daher vor Ihrer Aufnahme in ein Pflegeheim prüfen, ob eine häusliche Pflege ausreicht. Eine Betrachtung Ihrer häuslichen Situation gibt darüber Aufschluss, ob Ihre Versorgung zu Hause sichergestellt werden kann. Die pflegfachliche Stellungnahme der Sachverständigen des Rhein-Kreises Neuss ist Voraussetzung für die Entscheidung des Kreissozialamtes über Leistungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt.

Um diese Prüfung möglichst zeitnah und rechtzeitig vor einer eventuellen Heimaufnahme durchführen zu können, muss der Rhein-Kreis Neuss frühzeitig über eine mögliche Heimnotwendigkeit informiert werden. Eine rechtzeitige Feststellung der Heimnotwendigkeit durch den Sozialhilfeträger ist auch für Sie von Vorteil, da Sie Rechtssicherheit hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erhalten können. Bis zur Feststellung der Heimnotwendigkeit sollten Sie sicherstellen, dass Sie in ihre Wohnung zurückkehren können.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Sozialamt/ 50.2
Alice Bieberich-Muckel
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich (Kreishaus Grevenbroich Altbau)
Tel.: 02181/601-5038
Fax: 02181/601-85038
alice.bieberich-muckel@rhein-kreis-neuss.de

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung

Ich habe das umseitige „**Merkblatt zur Prüfung der Heimnotwendigkeit bei dauerndem Heimaufenthalt**“ gelesen.

Für mich kommt unter Umständen die Aufnahme in einem Pflegeheim in Betracht.

Mir ist bewusst, dass Informationen an den Rhein-Kreis-Neuss als Sozialhilfeträger übermittelt werden, damit der Rhein-Kreis-Neuss prüfen kann, ob häusliche Pflege ausreicht oder ob eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist.

Ich willige ein, dass die Einrichtung _____ und dessen Mitarbeiter/innen dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss, insbesondere der Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss, diese Einschätzung sowie die folgenden Informationen über meine Person mitteilen: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, pflegebegründende Diagnosen, Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen sofern vorhanden.

Ich bitte um Kontaktaufnahme mit

- meiner Betreuerin / meinem Betreuer
 meiner Bevollmächtigten / meinem Bevollmächtigten

Name, Vorname Telefonnummer:

- Eine Kopie des Merkblattes inkl. der Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten/ der Patientin
(bzw. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)